

Vorlage, DS-Nr. 2021/1022

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz	01.09.2021			

Betreff: Aufbau einer Leitungs- und Ladeinfrastruktur für Elektromobilität in Bestandsgebieten
 Hier: Zulässigkeit von Stellplätzen und Ladepunkten für Elektrofahrzeuge

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz nimmt die Ausführungen der Sachdarstellung zustimmend zur Kenntnis.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Die Bundesregierung fördert die Anschaffung von Fahrzeugen mit Elektroantrieb und den Ausbau der Ladeinfrastruktur. Aus diesem Anlass erreichen die Verwaltung vermehrt Anfragen zur Anlage von Stellplätzen mit dem Ziel, dort einen privaten Ladepunkt zu installieren. Die private Ladeinfrastruktur spielt eine herausragende Rolle beim Hochlauf der Elektromobilität zur Überwindung des Henne-Ei-Problems. Eine bedarfsgerechte Ladeinfrastruktur und Reichweite der Fahrzeuge sind die Voraussetzungen für eine schnelle und erfolgreiche Einführung von klimaschonenden Elektrofahrzeugen. Aufgrund der noch längeren Ladezeiten und eingeschränkten Verfügbarkeit von Ladesäulen bildet die private Ladesäule auf dem Wohnbaugrundstück eine wesentliche Grundlage bei der Entscheidung über die Anschaffung eines Elektromobils, stellt sie doch die heimische Grundversorgung des Fahrzeugs sicher.

Im Hinblick auf die baurechtliche, insbesondere planungsrechtliche Zulässigkeit von Stellplätzen mit Lademöglichkeit, sind die Festsetzungen in den Bebauungsplänen maßgebend. Sie setzen die städtebauliche Ordnung hinsichtlich der Anordnung der Stellplätze und Garagen fest. In Anbetracht der besonderen Bedeutung des Themas Elektromobilität und Klimaschutz und der staatlichen Förderung trifft die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit oft auf Unverständnis im Sinne eines erwarteten Vorrangs für die Elektromobilität. Ein solcher Vorrang kann aber baurechtlich nicht eingeräumt werden. Die Auswirkungen, die von Stellplätzen und ihrer Anfahrbarkeit

ausgehen, sind ähnlich bei beiden Antriebsformen. Das Fahrzeug am Abstellplatz an sich, aber auch Türeenschlagen und andere nutzungsbedingten Begleiterscheinungen sind zu berücksichtigen. Von daher gelten die Festsetzungen in Bebauungsplänen für Stellplätze aller Antriebsarten.

Besonders deutlich wurde die Problematik in der Gartenstadt Eschmar, der die Konzeption von Sammelgaragen und nicht befahrbarer Wohnwege zugrunde liegt. Die hier begehrte Befahrung der Plattenwege, die Fußgängern vorbehalten bleiben, für das Anfahren von Ladepunkten auf den Grundstücken kann weder genehmigt noch toleriert werden. Andernfalls würden die Festsetzungen des Bebauungsplans und das Konzept des ruhenden Verkehrs in der Siedlung ausgehöhlt und in Frage gestellt mit der daraus folgenden Rechtsunsicherheit und fehlenden Ordnung. Auch der Ausbauzustand ist nicht für eine Befahrung geeignet. Gerade in der Gartenstadt wurden der Vergangenheit mit „Experimenten“ dieser Art schlechte Erfahrungen gemacht und gerichtlich die Stadt zur Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes bei Nachbarklagen verpflichtet. Daher sind auch im Zeitalter der Elektromobilität die Garagenhöfe der Ort, wo die Fahrzeuge abzustellen sind und i. d. R. dann auch die Ladepunkte installiert werden müssen, auch wenn dies zu höheren Kosten führt.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter